

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



15. Jahrgang

Zossen, 24.09.2018

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 24. September 2018

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wündorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen vom 13.09.2018	3
Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schünow	4
Bekanntgabe des Ergebnisses zur Grenzermittlung, und durch Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung	5 - 6
Bekanntmachung Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Standortverlegung Discounter" der Stadt Zossen	7
Lageplan	8

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil



24. September 2018

Bekanntmachung

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen

am 13.09.2018

wurde folgender Beschluss gefasst:

Nicht öffentlich

Beschluss Nr.

Kurzinhalt

061/18

Bestellung eines Erbbaurechtes zum Grundstück in der Gemarkung Wünsdorf, Flur 3, FS 1612 und 1614 mit einer TF von ca. 2.500m²

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Jagdgenossenschaft Schünow
Die Notjagdvorsteherin

Zossen, den 03.09.2018

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schünow

am 16.10.2018 um 19:00 Uhr

im Rathaus Zossen, Konferenzraum EG, Marktplatz 20, 15806 Zossen

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schünow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Neuwahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes, der 2 Beisitzer, des Schriftführers und des Kassenführers,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter,
5. Sonstiges

Anmerkung

Wegen der „Auflösung“ des Vorstandes der Jagdgenossenschaft ist die Stadt Zossen als Notjagdvorstand per Gesetz verantwortlich. Die Stadt gewährleistet nur das Allernötigste, insbesondere die Sicherstellung der Ausübung der Jagd. Daher ist es notwendig, dass sich interessierte Mitglieder bereit erklären, bei der Vorstandsarbeit mitzuwirken und sich als Kandidaten bei der Wahl zur Verfügung zu stellen.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsgemäß berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Michaela Schreiber
Die Notjagdvorsteherin



Kracke & Müller • Klosterstr. 21 • 15345 Altlandsberg

Heide Brigitte Berger
Wolfgang Jürgen Peter Kluck
Brunhilde Ida Hedwig Degner
Brigitte Waßermann

Dipl.-Ing. Udo Kracke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-oec. Jack Müller
Beratender Vermessungsingenieur und
zertifizierter Sachverständiger ZIS Sprengnetter Zert (S)
für Immobilienbewertung (Wertgutachten)



Partnerschaftsgesellschaft Kracke & Müller
eingetragen im Partnerschaftsregister Amtsgericht Frankfurt (Oder)

in Kooperation mit
Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Sikorski
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken



Anschrift **Verbindung**
Klosterstraße 21 ☎ 033438 – 618 77
15345 Altlandsberg 📠 033438 – 618 78

info@vermessung-kracke-mueller.de
www.vermessung-kracke-mueller.de

unser Zeichen
17192060

Ihr Zeichen

Datum
Altlandsberg, den 23.08.2018

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung, und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks

Gemeinde:	Stadt Zossen	Gemarkung:	Zossen
Flur:	11	Flurstück:	614

Lagebezeichnung: Luckenwalder Straße 5

sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 15.08.2018 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2¹⁾ des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind beim ÖbVl Udo Kracke, Klosterstraße 21, 15345 Altlandsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung, und der Abmarkung erfolgt bei

ÖbVI Udo Kracke, Klosterstraße 21, 15345 Altlandsberg

in der Zeit vom 01.10.2018 bis 01.11.2018.

Bekannt gemacht

durch: _____

in: _____

vom: _____

bis: _____

(Unterschrift)

Bekanntmachung

Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Standortverlegung Discounter" der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Standortverlegung Discounter" als Satzung beschlossen.

Bestandteil der Satzung ist die Planausführung mit den textlichen Festsetzungen vom 27. März 2018. Der Bebauungsplan befindet sich im Ortsteil Zossen nördlich der Brandenburger Straße und westlich der Machnower Chaussee. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Satzung wurde am 20. September 2018 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes im Rathaus der Stadt Zossen während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

